lettere mahrend ber Dauer biefes Concurs ober Fallit : Berfahrens; 2) Berfonen, welche eine Urmen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen, ober im letten, dieser Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben; 3) Dienstboten; 4) handwerksgehülfen und Fabrikarbeiter;

5) Taglohner.

S. 3. Als bescholten, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen sollen angesehen werden: 1) Bersonen, welche wegen Diebstahls, Betrugs oder Unterschlagung, oder welche wegen eines ansern Berbrechens zu einer Zuchthaus- Arbeitshaus- Festungs-Arteitsftrafe oder zum Berluste der staatsbürgerlichen Rechte durch rechtsfrüstiges Erkenntniß verurtheilt und in ihre Rechte nicht wieder einzgeset worden sind; 2) Bersonen, welche des Rechtes zum Wählen rechtsfrüstig für verlustig erklärt sind.

S. 4. Mit dem Verlufte des Rechts zu mahlen für eine Zeit von vier bis 12 Jahren, außer den durch die Strafgesetze bestimmten oder zu bestimmenden Strafen ist zu belegen: wer bei den Wahlen Stimmen erkauft, oder mehr als einmal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl seine Stimme abgegeben, oder als Beamter seine Stellung zur Einwirfung auf die Wahlen mißbraucht hat.

Art. II. §. 5. Wählhar zum Abgeordneten ift jeder felbstftandige, unbescholtene (§ 2, 3) Deutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebens-

jahr zurückgelegt hat.

S. 6. Staatsdiener bedurfen zur Annahme ber auf fie gefallenen

Mahl teiner Genehmigung ihrer Vorgesetten.

Art. III. S. 7. In jedem Einzelftaate find Wahlfreise von je 100,000 Seelen der nach der letten Bolfszählung vorhandenen Be-

völferung zu bilben.

§. 8. Ergibt sich in einem Einzelstaate bei ber Bilbung ber Wahlefreise ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen, so ist hierfür ein besonderer Wahltreis zu bilden. Ein Ueberschuß von weniger als 50,000 Seelen ist unter die andern Wahltreise des Einzelstaates vershältnißmäßig zu vertheilen.

S. 9. Kleinere Staaten mit einer Bevölferung von wenigstens 50,000 bilben einen Wahlfreis. Diejenigen Staaten, weiche keine Bevölferung von 50,000 Seelen haben, werden mit andern Staaten nach Maßgabe der Reichswahlmatrikel (Anlage A) zur Bildung von

freisen zusammengelegt.

S. 10. Die Bahlfreise werden gum 3med bes Stimmenabgebens

in fleinere Bezirfe eingetheilt.

Art. IV. S. 11. Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in bemfelben zur Zeit der Wahl seinen festen Wohnsitz haben. Jeder darf nur an Einem Orte wählen. Die Garnison der Soldaten soll nur dann als fester Wohnsitz gelten, wenn ste seit sechs

Monaten nicht gewechselt worden ift.

S. 12. Zu jedem Bezirfe sind zum Zweck der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur ordentlichen Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht offen auszulegen und dies öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind dinnen acht Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Art. V. S. 13. Die Wahlhandlung ift öffentlich. Bei berselben find Gemeinde-Mitglieder zuzuziehen, welche fein Staats: oder Gemeinde-Amt bekleiden. Das Wahlrecht nuß in Person ausgeübt, die

Stimme mundlich zu Protofoll abgegeben werden.

- S. 14. Die Wahl ist birekt. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist eine zweite Wahlhandlung vorzunehmen. Wird auch bei dieser eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so ist zum dritten Male nur unter den zwei Candidaten zu mahlen, welche in der zweiten Wahlshandlung die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichsheit entscheidet das Loos.
  - §. 15. Stellvertreter ber Abgeordneten find nicht zu mahlen.

S. 16. Die Wahlen sind im Umfange des ganzen Reiches an einem und demfelben Tage vorzunehmen, den die Reichstegierung bestimmt. Die Wahlen, welche später erforderlich werden, sind von den Regierungen der Einzelstaaten auszuschreiben.

S. 17. Die Wahlfreise und Wahlbezirke, die Wahlbirectoren und das Wahlverfahren, in so weit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesez festgestellt worden ist, werden von den Regierungen der Einzels

ftaaten beftimmt.

Anlage A.: Reichswahl=Matrifel. Zum Zwecke ber Wahlen ber Abgeordneten zum Bolfshause werden zusammengelegt: 1) Lichtenstein mit Oestereich. 2) Gessen-Homburg mit Großherzogthum Heffen.
3) Schaumburg = Lippe mit Hessen-Kassel. 4) Hohenzollern = Hechingen
mit Hohenzollern = Sigmaringen. 5) Reuß älterer Linie mit Reuß
jüngerer Linie. 6) Anhalt-Köthen mit Anhalt-Bernburg. 7) Lauenburg mit Schleswig-Hosselien. 8) Lübeck mit Mecklenburg-Schwerin.
Reichs = Gesen über die Tagegelber ber Abgeordne-

ten zum Reichstage. Die Mitglieber bes Staatenhauses und bes Bolfshauses erhalten ein Tagegeld von 7 Gulben rheinisch und eine Reisekosten-Entschädigung von 1 Gulben für die Meile sowohl ber hinreise als der Rückreise.

Wien, 4. Februar. Seute fruh gegen 11 Uhr wurde hier in Wien am Graben aus einem Fiater auf eine Sicherheitswache geschoffen; man konnte bes Thaters nicht habhaft werden; gestern Nacht geschah daffelbe aus einem Saufe am sogenannten Geibenschuß.

Die hiefige Universität ist wegen Mangel an Studirenden am 1. Februar nicht eröffnet worden. (Lid.),

Schreiben aus Wien, 3. Febrnar. Das Gerücht von Kossuth's Berhaftung, welches eben durch alle Blätter die Runde macht, scheint sich nicht bestätigen zu wollen. — Aus guter Quelle fann ich versichern, daß die russich sösterreichischen Grenzen mit einem Bevbachtungs- Corps von 20,000 Mann Russen besetzt sind, welche des Augenblickes gewärtig sind, zum Schutze des Gesetzes in das Szesterland, dessen Bewohner die gut gezeigten Gesinnungen wieder geändert haben sollen, einzurücken.

## Italien.

Rom, 29. Jan. Die Rommiffion, welche mit ber Eröffnung ber Stimmzettel beauftragt war, erließ bereits vorgestern die Anzeige, daß fle als geftern, Mittags 12 Uhr, vom Rapitol berab dem romi= fchen Bolfe feine Bertreter verfundigen werde. Der altehrwürdige Senatorenpalaft marb zu bem Ende bunt herausgeputt, wie zu einer Karnevals = Komodie; rothe Tapeten, trifolore Vorhange bedeckten Die Fenster, die Salbsäulen, den größeren Theil der Wände. Bu den Seiten ber großen Treppe in großen Buchftaben Die Inschriften: Costituente Romana und Constituente Italiana, umgeben von italieni= fchen Fahnen; auf bem Dache wehten 14 Fahnen mit ben Wappen ber Regionen Roms, 14 andere berfelben Urt von ben Dachern der Korfervatorenpaläfte, an beren Festern man die in letter Zeit üblich gewesenen Regionsfahnen aufgestecht hatte, welche noch die papftlichen Farben haben. 3mei Mufitchore an ben Geiten ber großen Rapitols= treppe wetteiferten mit einem britten auf bem Blate felbft gur Unter= haltung bes harrenden Publifums, bas aber größtentheils aus Gens'd= armen, Soldaten, Studentenlegion, Civica und Spiranga beftand. Selbst die Civica hatte fich wenig zahlreich eingestellt. Endlich er= schien die Kommission, geschmuckt mit dreifarbigen Armbinden, um= geben von den Bannern der romifchen Klube, auf der Sohe der Treppe des Senatorenpalastes. Glockenläuten und Trompetenstöße eröffneten bie Berfundigung und folgten jedem Namen, mahrend Ranonenfalven vom Forum ber bagwischen bonnerten; bann die offiziellen Gv= vivas vom Plage her. Unwillfürlich erinnert man fich an das allwöchent= liche Ausrufen ber Lottogewinne auf Monte Citorio, und wahrlich, bei letterem pflegt man größere Spannung des Publitums wahrzu= nehmen, als die mar, welche fich geftern auf bem Rapitole zeigte. Die-Mamen aber und die Stimmenzahl find folgende: Sturbinetti, Präfident der Kammer in der letten Seffion mit 16153 Stimmen, bann die Minifter Armelini, Sterbini, Muzzarelli mit 31175, 11718 und 11555; Galletti, fruher Minifter und Mitglied ber Staatsjunta, mit 11277; Scifoni mit 9859; ber Rriegsminifter Campello mit;9311; de Roffi, früher einmal Minifter, mit 7706; Major Calandrelli mit 7697; Gabuffi, Brafibent bes Bahl= Ausschuffes, mit 7095; Minifter Mariani mit 6777 und endlich Bonaparte mit mit 6449 Stimmen. Beim Namen bes Lettern erhob fich ein fehr vernehmliches "Dh!" von allen Seiten bes Plates, obwohl hinterher auch ihm ber offizielle Beifalleruf nicht fehlte. Sie feben baraus, wie wenig Sympathieen ber muhlerische Napoleonide felbft jest noch im Bolfe hat. Die ihm geworbene Stimmengabl zeugt davon nicht weniger, zumal wenn man weiß, daß feine Un-hänger Alles daran fetten, ihn durchzubringen, indem fie 3. B. an ben Stimmtifchen Allen, welche fragten, wem fie ihre Stimme geben follten, ftete ihn nannten; Die Andern feien gleichgültig. Bahlen regelmäßig vor fich gegangen und von jedem Diftrifte zwei Deputirte gewählt, ftatt aller zwölf, fo murbe fich ficherlich feine Majoritat fur ihn gefunden haben. Gehr fchlau mar baher von ravi= faler Seite Die Sache angelegt.

Als der letzte Name verhallt war und unten Alles stumm blieb, gab die Kommisston von oben her durch Hutschwenken und Lebehochzeschrei das Signal zum Jubel des sogenannten Bolkes. Unter Trommelwirbel und Fansaren der Musikchöre steckten Studenten und Civica die Kalabreser und helme auf die Gewehre; aber man sah zu deutlich, daß Wenigen ganz wohl dabei zu Muthe war. Abends war das Kapitol prachtvoll erleuchtet; bengalische Feuer in den solennen der Farben entlockten dem Bolke manches Freudengeschrei, aber wenig Anklang fanden die begleitenden Erwivas auf die Konstituante. So schloß eine neue Szene der römischen Tragikomödie! Wenn man aber sich nicht enthalten kann, dergleichen politische Erhibitionen komisch zu sinden, so muß man freilich bedenken, daß es hier solcher Demonsstrationen hedars, um das Bolk glauben zu machen, daß es sich wirks